

Ordnung der Kindertagesstätte „GeNUKids“

Rechtliche Grundlagen

Die Kindertageseinrichtung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und anderer gesetzlicher Grundlagen geführt. Die Einrichtung dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die Kindertageseinrichtung steht unter der Trägerschaft der GeNUA Gesellschaft für Netzwerk- und Unix-Administration mbH gemäß Trägervertrag mit der Gemeinde Kirchheim.

Aufnahme

Es werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen. Aufnahmeberechtigt sind Kinder ab der zehnten Woche bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres.

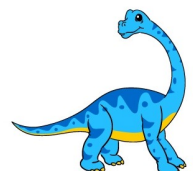
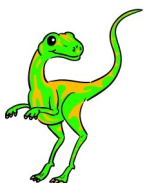
Die Kindertageseinrichtung steht Mitarbeitern der GeNUA mbH unabhängig vom Hauptwohnsitz sowie allen Kindern mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kirchheim offen. Wieviele Plätze für Kinder mit dem Hauptwohnsitz in Kirchheim und mit dem Hauptwohnsitz in anderen Gemeinden offenstehen, richtet sich u.a. nach der Bedarfsanerkennung der Gemeinde Kirchheim und den Anforderungen der Mitarbeiter der GeNUA mbH und wird jährlich festgelegt. Ebenso wird der Schlüssel für die vorhandenen Plätze im Krippen-, Kindergarten- und Schulalter jährlich festgelegt.

Die Anmeldezeiten werden in der örtlichen Presse und unternehmensintern bekannt gegeben.

Leitung und Träger entscheiden über die Aufnahme der Kinder. Ein Anspruch auf einen Platz in der Betreuungseinrichtung entsteht erst durch Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen Kindertagesstätte und Personensorgeberechtigten.

Bei Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung sind das U-Heft über die Vorsorgeuntersuchungen sowie der Impfpass vorzulegen.

Diese Ordnung und die Konzeption sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.





Kindertagesstättenjahr

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

Öffnungs- und Schließzeiten

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind in der Gebührenordnung geregelt. Sie können je nach Bedarf im Einvernehmen mit der Gemeinde Kirchheim geändert werden. Der Elternbeirat wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten informiert und gehört.

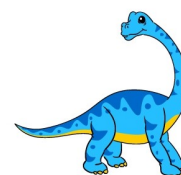
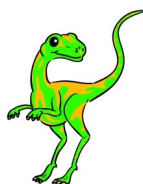
Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Erziehung-, Betreuungs- und Buchungszeit, ihr Kind pünktlich und regelmäßig zu bringen und abzuholen. Eine Erhöhung der Buchungszeit ist kalendermonatlich mit Zustimmung der Leitung möglich.

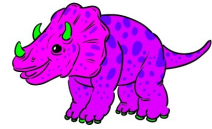
Die Schließzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirats in die bayerischen Ferienzeiten gelegt. Dabei soll die Kindertagesstätte an maximal 30 Arbeitstagen im Jahr geschlossen werden. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.

Die Kindertageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen wie unvermeidliche Baumaßnahmen oder unüberbrückbare Personalschwierigkeiten vorübergehend geschlossen werden.

Besuch der Kindertageseinrichtung, Mindestbuchungszeit

Im Interesse des Kindes soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Um eine sinnvolle pädagogische Arbeit zu gewährleisten, ist bei Krippen- und Kindergartenkindern eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche erforderlich, bei Schulkindern von mindestens 15 Stunden pro Woche.





Krankheit

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten.

Die Wiederaufnahme eines Kindes kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.

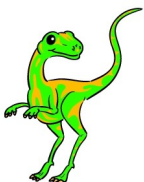
Die zuständigen Behörden können nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes die Schließung der Kindertageseinrichtung anordnen.

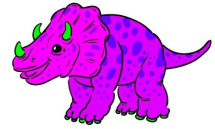
Teilnahme am Essensangebot

Den Kindern wird ein Frühstück, ein Mittagessen und eine Nachmittagsbrotzeit angeboten. Die Teilnahme am Mittagessen ist für alle Kinder erforderlich. Kinder, die am Vormittag in der Einrichtung sind, nehmen am Frühstück teil. Kinder, die länger als 15:00 in der Einrichtung bleiben, nehmen an der Nachmittagsbrotzeit teil.

Aufsicht und Versicherung

Das pädagogische Personal übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung betritt und sich bei den pädagogischen Mitarbeitern gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung verlässt und in die Obhut einer vertretungsberechtigten Person übergeben wird.





Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung versichert.

Versicherungsschutz besteht:

- auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung
- bei Veranstaltungen und Unternehmungen der Kindertageseinrichtung

Die Versicherung kann nur mit schriftlicher Unfallmeldung in Anspruch genommen werden. Sie schließt auch das pädagogische Personal, mithelfende Eltern und ehrenamtlich Tätige mit ein.

Für Verlust und Beschädigung mitgebrachter Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen.

Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

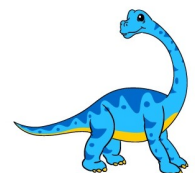
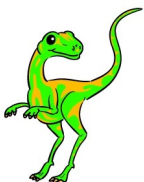
Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

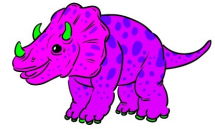
Während der letzten drei Monate des Kindertagesstättenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres möglich.

Kündigung durch den Träger

Eine Kündigung durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere:

1. wenn sonstige, vor allem jedoch sozialpädagogische Erwägungen, dieses im Interesse des Kindes erforderlich machen,
2. wenn die Mitwirkung und Mitarbeit durch die Personensorgeberechtigten dauerhaft verweigert wird,
3. wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit einem Monatsbeitrag der Besuchsgebühren und Entgelte im Rückstand sind.





Die Kündigung durch den Träger erfolgt dann mit einer Frist von vier Wochen.

Bei schwer wiegenden Verstößen gegen die Kindertagesstätten- und Gebührenordnung kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

Eine wirkungsvolle Betreuungs- Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit dem pädagogischen Personal zu vereinbaren.

Die Personensorgeberechtigten haben laut Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz zu Beginn eines Kindertagesstättenjahres einen Elternbeirat zu wählen. Er soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Träger und Grundschule fördern. Er wird regelmäßig informiert und beratend gehört.

Stand dieser Kindertagesstättenordnung: Juli 2009

